

Entlastung

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

In der Mitgliederversammlung (MV) wird der „Entlastung des Vorstands“ meist große Bedeutung beigemessen. Ist das gerechtfertigt? Was bedeutet überhaupt „Entlastung“? Zunächst ist festzustellen, dass im Vereinsrecht eine gesetzliche Regelung hierzu fehlt. Die Vereinsatzung kann die Entlastung regeln, muss dies aber nicht. Fehlt auch in der Satzung jegliche Regelung, besteht keine Verpflichtung, die Entscheidung über die Entlastung auf die Tagesordnung der MV zu setzen. Wenn allerdings die Satzung die Entlastung des Vorstands als Aufgabe der MV ansieht bzw. einen entsprechenden Tagesordnungspunkt vorschreibt, gehört dieses Thema auf die Agenda der MV.

In der Regel wird über die Entlastung nach dem Bericht der Kassenprüfer (Rechnungsprüfer, Revisoren) abgestimmt. Üblicherweise beantragen diese die Entlastung, falls sie es für gerechtfertigt halten. Es zählt die einfache Mehrheit, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand ist nicht stimmberechtigt. Erteilt die MV die Entlastung, ist dies als Einverständnis mit der Arbeit des Vorstands im relevanten Zeitraum zu werten, meist für das zurückliegende Geschäftsjahr oder einen sonstigen Zeitraum, auf den der Bericht der Rechnungsprüfer sich bezieht. Mit diesem Einverständnis verzichtet der Verein für den Entlastungszeitraum auch darauf, rechtliche Ansprüche (z.B. Schadensersatzansprüche) gegen den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder geltend zu machen.

Allerdings gibt es hierbei eine bedeutsame Einschränkung: Der Verzicht gilt nur für solche Tatsachen und Vorkommnisse, die in den mündlichen oder schriftlichen Berichten des Vorstands oder der Kassenprüfer erwähnt wurden oder bei sorgfältiger Prüfung erkennbar gewesen wären. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob jeder einzelne Teilnehmer der MV das notwendige Wissen hat, sondern auf die Kenntnisse, die bei „verständiger Würdigung“ anhand der zur Verfügung stehenden Berichte und Unterlagen vermittelt wurden oder in der MV hätten erlangt werden können. Sind die Berichte falsch oder fehlen für die rechtliche Beurteilung wesentliche Umstände, kann der Vorstand trotz Entlastung in Regress genommen werden. Dies verringert die Bedeutung der Entlastung erheblich. Insbesondere darf kein Vorstandsmitglied annehmen, dass eine Entlastung auch bei verdeckt vorgenommenen Manipulationen wirken würde.

Lehnt die MV die Entlastung ab, so muss dies keineswegs ein Misstrauensvotum gegen den Vorstand sein oder gar heißen, dass der Verein den Vorstand nun in Haftung nehmen wird. Es kann z.B. auch bedeuten, dass der Verein sich lediglich vorsorglich Ansprüche vorbehält oder die MV sich aktuell nicht in der Lage sieht, über die Entlastung zu entscheiden, weil eine Angelegenheit noch nicht vollständig aufgeklärt worden ist.

Die Satzung kann vorsehen, dass auch einzelne Vorstandsmitglieder entlastet oder von der Entlastung ausgenommen werden dürfen. Es wird die Meinung vertreten, dass dies auch ohne satzungsrechtliche Erlaubnis zulässig sei. Dies sollte die MV aber allenfalls in Erwägung ziehen, wenn die mögliche Verantwortung eindeutig einzelnen Personen zugeordnet werden kann.

Der Vorstand oder seine Mitglieder haben in keinem Fall einen Anspruch auf Entlastung. Noch Fragen? Bitte kontaktieren Sie uns unter: freiwilligenzentrum@mittelhessen.de